

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Das Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt, als untere Landwirtschaftsbehörde, hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, auf den Flurstücken 31, 32/2 und 130 mit einer Gesamtgröße von max. 3,3300 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls¹⁾ unterzogen. Die Vorprüfung nach § 7 UVPG hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Die Neuanlage von Wald steht den Schutzzielen des BR „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ nicht entgegen. Die Aufforstung mit standortheimischen Laub- und Nadelbaumarten bindet an die bereits bestehende Waldfläche an und wird zukünftig durch die Waldrandgestaltung eine Aufwertung des Landschaftsbildes darstellen.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Das Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Sächsischen Waldgesetzes entscheiden.

1) entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG; gemäß § 10 Absatz 4 UVPG werden bei dieser Prüfung mehrere Vorhaben des gleichen Vorhabenträgers betrachtet